

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

10 260

Landesforstverwaltung

Einnahmen

Nach § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Entgelte für die Unterkunft und Verpflegung im Rahmen der Aus- und Fortbildung bei dem forstlichen Bildungszentrum im Geschäftsfeld Hoheit unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden.

Verwaltungseinnahmen

119 10	531	Versicherungsleistungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW. Einnahmen werden in Höhe von 200.000 EUR bei Titel 671 00 verwendet.	477 800,00 477 800,00	— —	477 800,00 477 800,00
121 00	531	Ablieferungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW . s. Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titel 682 12.	3 725 027,25 3 500 000,00	— —	3 725 027,25 3 500 000,00
			225 027,25	—	225 027,25
131 11	531	Erlöse aus dem Verkauf von bebauten (Sonderliegenschaften) und unbebauten Grundstücken und Entschädigungen für Wertminderungen an unbebauten Grundstücken. 1. Einnahmen dürfen zur Leistung von Ausgaben bei Titel 821 00 verwendet werden. 2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass unbebaute landeseigene Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues unter ihrem vollen Wert nach besonderen Richtlinien, die vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Verkehr zu erlassen sind, veräußert werden. 3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i.V. mit § 64 LHO wird zugelassen, dass für Straßenflächen und zur Straßenverbreiterung benötigte unbebaute, landeseigene Grundstücke unter ihrem vollen Wert oder unentgeltlich abgegeben werden, wenn die Landesforstverwaltung dadurch von der Straßenbaulast befreit wird. 4. Ausgaben für Nebenkosten bei der Veräußerung können von den Einnahmen abgesetzt werden.	817 326,36 510 000,00 307 326,36	— — —	817 326,36 510 000,00 307 326,36
		Vermerke: an Titel 821 00			307 326,36
131 12	531	Erlöse aus dem Verkauf von unbebauten Grundstücken.	— — —	— — —	— — —
		Gesamteinnahmen Kapitel 10 260.	5 020 153,61 4 487 800,00 532 353,61	— — —	5 020 153,61 4 487 800,00 532 353,61
			Mehreinnahmen		532 353,61
			Mindereinnahmen		—

Ausgaben

Die Ausgaben der Titel der Hauptgruppen 5 und 6 sind mit Ausnahme des Titels 531 00 übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.

Personalausgaben

Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW ordnet im Rahmen der Personalentwicklung im Verlaufe des Haushaltsjahres planmäßige Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigte an andere Landesbehörden ab. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW ist ermächtigt, für die Dauer dieser Abordnungen die Bezüge und Entgelte weiter aus dem Wirtschaftsplan zu zahlen.

422 01	531	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter.	— — —	— — —	— — —
422 02	531	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.	— — —	— — —	— — —

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2016 Reste 2015 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
682 12 531	Zuschüsse für laufende Zwecke an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Bereich Hoheit).	39 020 700,00 39 566 900,00	— —	39 020 700,00 39 566 900,00
	1. Die Ausgaben sind in Höhe von 1.540.000 EUR gesperrt (Mehrmiete Nationalforstamt Vogelsang und weitere Projekte des Umweltministeriums auf Vogelsang). Die Leistung der Ausgaben bedarf der Zustimmung des Finanzministeriums.	-546 200,00	—	-546 200,00
	2. Die Ausgaben sind in Höhe von 3.500.000 EUR gesperrt (Ablieferungen des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Titel 121 00). Die Leistungen der Ausgaben bedarf der Einwilligung des Finanzministeriums.			
	3. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 10 030 Titelgruppe 76.			
	4. Nach § 61 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Entgelte für Unterkunft und Verpflegung der Lehrgangsteilnehmer der Jugendwaldheime unter ihrem vollen Gegenwert festgesetzt werden.			
	5. Nach § 61 Abs. 3 und § 63 Abs. 3 und 4 LHO wird zugelassen, dass Ausgaben der Forstbehörden für die ihnen gemäß § 36 Satz 2 Landschaftsgesetz übertragene Durchführung der in Landschaftsplänen festgesetzten forstlichen Maßnahmen von den Kreisen und kreisfreien Städten nicht erstattet werden.			
	6. 2 (2) Stellen (1 Stelle h.D. und 1 Stelle g.D.) sind kw zum 31.12.2016 "Altersabgänge".			
	7. 2 (0) Stellen m.D. sind kw zum 31.12.2024 "Altersabgänge"			
	Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00			1 107 200,00
	Die gem. HHV Nr. 1 zu Titel 682 12 gesperrten Mietausgaben i.H.v. 1.540.000 EUR wurden mit Schreiben vom 08.12.2016 (Az.: EL-0016-1/2016-IB4) vom FM i.H.v. 432.800 EUR freigegeben.			
	aus Titel 682 13			496 276,97
	aus Titel 671 00			38 684,45
	aus Kapitel 10 030 Titel 686 76			26 038,58
				-546 200,00
682 13 531	Zuschüsse an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Abgeltung für Aufwendungen von Klageverfahren).	1 003 723,03 1 500 000,00	— —	1 003 723,03 1 500 000,00
		-496 276,97	—	-496 276,97
	Vermerke: an Titel 682 12			496 276,97
Ausgaben für Investitionen				
821 00 531	Kauf von Grundstücken.	181 198,12 510 000,00	1 957 438,88 1 321 310,64	2 138 637,00 1 831 310,64
	1. Ausgaben dürfen in Höhe der bei Titel 131 11 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.			
	2. (§ 17 Abs. 3 LHO)	-328 801,88	636 128,24	307 326,36
	Vermerke: aus Titel 131 11			307 326,36
891 00 531	Zuschüsse für Investitionen an den Landesbetrieb Wald und Holz NRW.	1 690 100,00 1 690 100,00	— —	1 690 100,00 1 690 100,00
		—	—	—
	Gesamtausgaben Kapitel 10 260.	54 921 674,65 56 421 000,00	1 957 438,88 1 321 310,64	56 879 113,53 57 742 310,64
		-1 499 325,35	636 128,24	-863 197,11
	Mehrausgaben			—
	Minderausgaben			863 197,11
	üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe			—